Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 889.)

Chaussee-Geld-Tarif,

für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9ten Oktober 1824.

Von Aldenhoven bis Linnich oder umgekehrt wird gezahlt:

	Sgr.	Pf.
1) Von Frachtwagen oder zweirädrigen Frachtkarren, so wie zweirädrigen Bauerkarren:		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	4
b) ledig	—	6
Wenn die Räder obiger Frachtkarren und der Wagen 6 Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder andere Zugthier bezahlt:		
a) beladen	—	8
b) ledig	—	4
2) Von Extraposten, Kutschen, zweirädrigen Kabriolets und jedem anderen Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	—	10
3) Von den übrigen Fuhrwerken, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt:		
a) beladen	—	8
b) ledig	—	4
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthier	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei.		
Von je fünf Stück aber	—	2

Werden solche jedoch auf Wagen oder Karren transportirt, so wird der für das Fuhrwerk bestimmte Satz erhoben.

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tariffsatz.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten November 1824.)

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Königlichen Kuriers und von den der fremden Mächte und von allen Post- und Postbeiwagen ohne Unterschied;

d) von den Fuhrwerken und Pferden der Einwohner der Bürgermeistereien: Linnich, Weltz, Roerdorf, Ederen, Barmen, Coßlar, Aldenhoven, Kirchberg, Inden, Dürwiß, Setterich, Siersdorf, Frei-Aldenhoven, sofern sie mit ihren selbst gezogenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, oder mit solchen Gegenständen beladen sind, welche sie zu ihrer Landwirthschaft benutzen oder zu den benachbarten Märkten führen, eben so von dem Vieh jener Gemeinden, welches zur Weide zu kommen, die Straße passirt;

e) von den Fuhrwerken derjenigen Einwohner der ad d. genannten Bürgermeistereien, welche Spanndienste, Behufs Instandstellung der Gemeindewege, leisten;

f) von Feuerlösch- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

g) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;

h) von den Mühlenbesitzern zu Aldenhoven und Linnich, Falls solche aus den benachbarten Ortschaften das zu vermahlende Getreide abholen oder das Mehl dorthin zurückführen, desgleichen von der in den Fabriken zu Aldenhoven gewonnenen Cichorie, wenn solche von den Fabrik-Inhabern selbst verführt wird;

i) von den Fuhrwerken und Pferden des Landraths des Kreises und der Bürgermeister der ad d. benannten Bürgermeistereien im Dienste, imgleichen der beim Chausseewesen angestellten Beamten;

k) von den berittenen Grenz-, Zoll- und Steuer-Beamten im Dienst.

Straf-Bestimmungen.

Defraudationen des Wegegeldes, imgleichen wegepolizeiliche Kontraventionen sollen gemäß, der unterm 21sten Mai 1822. für die Staatsstraßen erlassenen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden.

Gegeben Berlin, den 9ten Oktober 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(No. 890.)

(No. 890.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Oktober 1824., wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums in dem Mir erstatteten Berichte vom 30sten v. M. will Ich, zu möglichster Verhütung etwaniger Verfälschungen des Kalenderstempels im Auslande, hiermit bestimmen, daß alle vom Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender, es mögen solche bereits gestempelt oder ungestempelt seyn, an der Grenze bei den Zollämtern angemeldet werden müssen, mit der Erklärung, ob sie im Inlande verbleiben, oder blos durchgeführt werden sollen; daß solche in beiden Fällen unter Begleitschein-Kontrolle und Verschluß genommen und daß, wenn sie zum Verbleiben im Innern deklarirt werden, der Begleitschein auf eine Steuerbehörde an den Orten gerichtet werden muß, wo eine Kalenderstempelung geschehen kann, um dort auf Kosten des Einbringers oder Empfängers, jedesmal mit dem gesetzlichen Kalenderstempel versehen zu werden, sie mögen früher schon gestempelt seyn, oder nicht. Erfolgt die Einbringung auch selbst der gestempelten Kalender ohne Anmeldung; so soll die Strafe der Verkürzung der Stempelgefälle eintreten.

Das Staatsministerium hat hierauf das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 15ten Oktober 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 891.) Konvention der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28sten Oktober 1824.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung übereingekommen ist, die zwischen der vormaligen Königlich-Sächsischen Oberaufsicht zu Schleusingen und der zuletzt genannten Regierung, wegen gegenseitiger Stellung der Forstfrevler, unterm 29sten Januar 1811. geschlossene Konvention wieder aufzuheben und an deren Stelle andere wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Herzoglich-Sachsen-Hildburghausensche Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des, zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheissen vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

6) Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

7) Es wird in der Regel nicht erforderlich seyn, die denunzirenden Forst-Bedienten in den ausländischen Gerichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen erscheinen zu lassen; sondern das requirirende Gericht wird in den mehrsten Fällen blos die Rüge, nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Gerichte mitzutheilen haben.

8) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 28sten Oktober 1824.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Exzellenz.

Der Wirkliche Geheime Legationsrath

Ancillon.